

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
01 Ratsangelegenheiten und Repräsentationen

Beschlussvorlage Nr. BV/0276/21

Datum: 08.10.2021

Az:

Ziele:

Änderung der Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
N	12.10.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	14.10.2021	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat beschließt die neue als Anlage 2 beigefügte Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder in der beratenden Fassung; sie tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft.
- 2) Der Rat beschließt, die bisherige Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder vom 16.12.2011 in der Fassung der Änderungsatzung vom 08.11.2016 mit anliegender Aufhebungssatzung (siehe Anlage 3) zum 31.10.2021 außer Kraft zu setzen.

Sachverhalt:

Die Mitglieder der kommunalen Vertretungen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nach dem Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung, mit der ihre Auslagen ersetzt werden. Die Einzelheiten der Entschädigung regeln die Kommunen durch Satzung. Dabei greifen die Kommunen in bewährter Weise auf den Bericht der sog. Entschädigungskommission zurück, der alle fünf Jahre vor dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode Empfehlungen zu einzelnen Bestandteilen der Entschädigung gibt (§ 55 Abs. 2 NKomVG). Hinsichtlich der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung empfiehlt die Kommission Höchstbeträge, die nach Einwohnerzahlen der Gemeinden und Landkreise gestaffelt sind.

Am 18.10.2001 sind die Beträge in der städtischen Entschädigungssatzung durch Ratsbeschluss auf Euro umgestellt und neu festgelegt worden. Seitdem wurde eine generelle Erhöhung der Beträge nicht mehr vorgenommen. Nach über 20 Jahren ist es angebracht, die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Rats- und Ortsratsmitglieder insgesamt der Ent-

wicklung anzupassen und damit der allgemeinen Würdigung des Ehrenamtes und den Mitgliedern städtischer Gremien gerecht zu werden. Dabei wurde sich an den Empfehlungen der o. g. Kommission orientiert. Für die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ortsratsmitglieder sowie für die besonderen Funktionszulagen (u. a. für Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende sowie 13 Ortsbürgermeister/innen und deren Stellvertreter/innen) wird eine Erhöhung um 20% als angemessen angesehen (siehe Anlage 1); die vorgegebenen Höchstbeträge werden dabei nicht erreicht. Bei anderen Positionen (z. B. Verdienstausschlag, Fahrtkosten) wurde teilweise von der linearen Erhöhung abgewichen. Einige Beträge wurden nicht erhöht, da der derzeitige Zahlbetrag als auskömmlich betrachtet wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamte Mehrkosten pro Jahr = ca. 55.000,- €.

gez. Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1) aktuelle Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder inkl. Übersicht über die geplanten Änderungen der Zahlbeträge
- 2) neue Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder
- 3) Satzung zur Aufhebung der bisherigen Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder

Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder in der Fassung der Änderungssatzungen vom 08.11.2016

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ortsratsmitglieder

(1) Alle Rats- und Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

1. für Ratsmitglieder	Euro 280,--	336,00
2. für die Ortsratsmitglieder		
2.1 Boye	Euro 25,--	30,00
2.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro 35,--	42,00
2.3 Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle und Neustadt/Heese	Euro 40,--	48,00

(2) Daneben erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

1. die Bürgermeister/-innen		
(a) bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters	Euro 220,--	264,00
(b) bei drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters	Euro 150,--	180,00
2. die Mitglieder des Verwaltungsausschusses	Euro 150,--	180,00
3. die / der Ratsvorsitzende	Euro 140,--	168,00
4. die Fraktionsvorsitzenden	Euro 300,--	360,00
5. die Ortsbürgermeister/-innen mit Hilfsfunktion für die Verwaltung		
5.1 Boye	Euro 50,--	60,00
5.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro 60,--	72,00

5.3 Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro 70,--	84,00
5.4 Neustadt/Heese	Euro 80,--	96,00
6. die Ortsbürgermeister/-innen ohne Hilfsfunktion für die Verwaltung		
6.1 Boye	Euro 30,--	36,00
6.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro 35,--	42,00
6.3 Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro 40,--	48,00
6.4 Neustadt/Heese	Euro 45,--	54,00
7. die stellvertr. Ortsbürgermeister/-innen		
7.1 Boye	Euro 10,--	12,00
7.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro 15,--	18,00
7.3 Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro 20,--	24,00
7.4 Neustadt/Heese	Euro 25,--	30,00

(3) Ist ein Ratsmitglied zugleich gewähltes Mitglied eines Ortsrates, so bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen nebeneinander bestehen.

(4) Ist eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu zahlen und bestehen diese Ansprüche nebeneinander, so wird nur die höchste Entschädigung gezahlt. Die Summe der nach Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 zu zahlenden Entschädigungen ist auf das 2,5 fache der Entschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 begrenzt.

(5) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten im Stadtgebiet abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat oder der Verwaltung angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, des Umlegungsausschusses, sonstiger Sonderausschüsse und Beiräte haben Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,-- EURO je Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten, kann ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Daneben wird pro Sitzung eine pauschalierte Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 5,00 Euro gezahlt. **24,00** **siehe auch § 4 Abs. 3**

§ 4 Erstattung der Fahrt- und Reisekosten

(1) Für in Ausübung des Mandats innerhalb des Gebietes der Stadt Celle durchgeführte Fahrten wird Rats- und Ortsratsmitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung in Form einer Monatspauschale gewährt.

(2) Die Pauschale entspricht monatlich

- | | | |
|---|------------|-------|
| 1. bei Ratsmitgliedern
(auf Antrag kann stattdessen eine "Celle Karte" der CeBus GmbH & Co.KG in Anspruch genommen werden) | Euro 25,-- | 40,00 |
| 2. bei Mitgliedern der Ortsräte | Euro 3,-- | 5,00 |
| 3. bei Ortsbürgermeistern | Euro 15,-- | 20,00 |
- (3) Nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden als Fahrtkosten die Kosten für ein regelmäßig zwischen dem Sitzungsort und dem Wohnsitz des Ausschussmitgliedes verkehrendes öffentliches Verkehrsmittel erstattet. Erscheint die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar, können die Kosten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts abgegolten werden. **Abs. 3 entfällt !!**
siehe § 3
- (4) Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Stadt Celle für Rats-, Ortsrats- sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern genehmigt der Verwaltungsausschuss. Die Genehmigung für die Bürgermeister/innen als repräsentative Vertretung für den/die Oberbürgermeister/in obliegt dem/der Oberbürgermeister/in. Die Abrechnung der Reisekostenvergütung (u.a. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagegeld, Nebenkosten) erfolgt auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Ersatz des Verdienstaufalls

(1) Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls.
Erstattet wird Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 30,-- EURO je Stunde. **40,00**
Verdienstaufall wird nach Maßgabe der Absätze 2 - 8 für längstens zwei Stunden je Sitzung gewährt.
Verdienstaufall kann beantragt werden für

1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt Celle konstituiert worden sind;
2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen;
3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben durch die Bürgermeister/innen;
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Stadt Celle entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
5. Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.

(2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall im Hauptberuf ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(3) Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 10,-- EURO erhalten. **15,00**

(4)

1. Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro. Dieser Anspruch besteht nur, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Für die Berechnung der Entschädigung ist nach Abs. 1 und 6 zu verfahren. keine
Erhöhung
2. Für nachgewiesene notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden pauschal 10,00 Euro je Stunde gezahlt. Diese Aufwendungen werden bei Zahlung einer Entschädigung nach Ziff. 1 nicht übernommen. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt. Von der Altersbegrenzung sind Ausnahmen möglich. Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich nach Abs. 1 und 6 zu verfahren; für die Kinderbetreuung können jedoch ohne Einschränkung bis zu 4 Stunden pro Tag geltend gemacht werden. keine
Erhöhung
- (5) Unselbständig Tätige erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 30,-- EURO für längstens acht Stunden pro Tag. 40,00
- (6) Verdienstausschlag kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeit geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag – Freitag) bzw. 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Samstag) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (7) Dem Antrag auf Ersatz des Verdienstausschlages sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
- (8) Haben Mandatsträger als unselbstständige Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, so ist den Rats- und Ortsratsmitglieder zur Vermeidung von Nachteilen die Verdienstausschlagentschädigung möglichst nicht unmittelbar auszuzahlen. Es ist vielmehr Einigung zwischen Verwaltung, Mandatsträgern und den betreffenden Arbeitgebern anzustreben, dass für die Wahrnehmung des Mandats entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschl. der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 weitergezahlt wird.

§ 6 Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale sind monatlich nachträglich zu zahlen. Verdienstausschlag wird auf Antrag gezahlt, Anträge für das abgelaufene Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen.
- (2) Bei Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung der festen Monatsbeträge nicht ein.
- (3) Ist ein Rats- oder Ortsratsmitglied länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seines Mandats gehindert, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.

- (4) Ist der/ die Ortsbürgermeister/-in länger als zwei Monate verhindert, so erhält sein/e Vertreter/-in bis zur Rückkehr zusätzlich die Differenz zwischen seiner/ihrer Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.
- (5) Der Anspruch eines Rats- oder Ortsratsmitgliedes auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale entfällt ferner für die Zeit des Ruhens des Mandats nach § 53 NKomVG.

§ 7 Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

Die Fraktionen und Gruppen des Rates erhalten für ihre Geschäftsführung und kommunalpolitische Fortbildungsarbeit eine monatliche Pauschale von 150,-- EURO zuzüglich eines Betrages in Höhe von 25,-- EURO je Mitglied.

keine Erhöhung

§ 8 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, sonstigen Ausschussmitglieder und Ortsräte vom 25.11.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.10.2009 mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Celle, den 16. Dezember 2011

Stadt Celle

(Dirk-Ulrich Mende)
Oberbürgermeister

Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats und sonstigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S.368) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, einen Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen sowie Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Rats- und Ortsratsmitglieder

- (1) Alle Rats- und Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt
- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Ratsmitglieder | Euro 336,-- |
| 2. für die Ortsratsmitglieder | |
| 2.1 Boye | Euro 30,-- |
| 2.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch | Euro 42,-- |
| 2.3 Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern, Westercelle und Neustadt/Heese | Euro 48,-- |
- (2) Daneben erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- | | |
|--|-------------|
| 1. die Bürgermeister/innen | |
| (a) bis zu zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters | Euro 264,-- |
| (b) bei drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters | Euro 180,-- |
| 2. die Mitglieder des Verwaltungsausschusses | Euro 180,-- |
| 3. die / der Ratsvorsitzende | Euro 168,-- |
| 4. die Fraktionsvorsitzenden | Euro 360,-- |
| 5. die Ortsbürgermeister/innen mit Hilfsfunktion für die Verwaltung | |
| 5.1 Boye | Euro 60,-- |
| 5.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch | Euro 72,-- |
| 5.3 Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle | Euro 84,-- |
| 5.4 Neustadt/Heese | Euro 96,-- |
| 6. die Ortsbürgermeister/innen ohne Hilfsfunktion für die Verwaltung | |
| 6.1 Boye | Euro 36,-- |
| 6.2 Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch | Euro 42,-- |

6.3	Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro	48,--
6.4	Neustadt/Heese	Euro	54,--
7.	die stellvertr. Ortsbürgermeister/innen		
7.1	Boye	Euro	12,--
7.2	Altenhagen gem. mit Bostel und Lachtehausen, Garßen, Vorwerk und Wietzenbruch	Euro	18,--
7.3	Altencelle, Blumlage/Altstadt, Groß Hehlen gem. mit Hustedt und Scheuen, Hehlentor, Klein Hehlen, Neuenhäusern und Westercelle	Euro	24,--
7.4	Neustadt/Heese	Euro	30,--

- (3) Ist ein Ratsmitglied zugleich gewähltes Mitglied eines Ortsrates, so bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigungen nebeneinander bestehen.
- (4) Ist eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu zahlen und bestehen diese Ansprüche nebeneinander, so wird nur die höchste Entschädigung gezahlt. Die Summe der nach Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 zu zahlenden Entschädigungen ist auf das 2,5-fache der Entschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 begrenzt.
- (5) Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten im Stadtgebiet abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat oder der Verwaltung angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstiger Sonderausschüsse sowie von Beiräten haben Anspruch auf Zahlung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 24,-- Euro je Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten, kann ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Daneben wird je Sitzung eine pauschalierte Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 5,-- Euro gezahlt.

§ 4

Erstattung der Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für in Ausübung des Mandats innerhalb des Gebietes der Stadt Celle durchgeführte Fahrten wird Rats- und Ortsratsmitgliedern eine Fahrtkostenentschädigung in Form einer Monatspauschale gewährt.
- (2) Die Pauschale entspricht monatlich
1. bei Ratsmitgliedern
(auf Antrag kann stattdessen eine "Celle Karte" der CeBus GmbH & Co.KG in Anspruch genommen werden) Euro 40,--
 2. bei Mitgliedern der Ortsräte Euro 5,--
 3. bei Ortsbürgermeister/innen Euro 20,--

- (3) Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Stadt Celle für Rats-, Ortsrats- sowie nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern genehmigt der Verwaltungsausschuss. Die Genehmigung für die Bürgermeister/innen als repräsentative Vertretung für den/die Oberbürgermeister/in obliegt dem/der Oberbürgermeister/in. Die Abrechnung der Reisekostenvergütung (u.a. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Tagegeld, Nebenkosten) erfolgt auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.
Erstattet wird Verdienstauffall bis zum Höchstbetrag von 40,-- Euro je Stunde. Verdienstauffall wird nach Maßgabe der Absätze 2 - 8 für längstens zwei Stunden je Sitzung gewährt.
Verdienstauffall kann beantragt werden für
1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Stadt Celle konstituiert worden sind;
 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen;
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben durch die Bürgermeister/innen;
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller von der Stadt Celle entsandt worden ist, wenn der Verdienstauffall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
 5. Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall im Hauptberuf ersetzt. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Rats-, Ortsrats- und sonstige Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 15,-- Euro erhalten.
- (4)
1. Wer ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,-- Euro. Dieser Anspruch besteht nur, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein besonderer Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Für die Berechnung der Entschädigung ist nach Abs. 1 und 6 zu verfahren.

2. Für nachgewiesene notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden pauschal 10,- Euro je Stunde gezahlt. Diese Aufwendungen werden bei Zahlung einer Entschädigung nach Ziff. 1 nicht übernommen. Regelmäßig wird die Notwendigkeit einer Betreuung bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt. Von der Altersbegrenzung sind Ausnahmen möglich. Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich nach Abs. 1 und 6 zu verfahren; für die Kinderbetreuung können jedoch ohne Einschränkung bis zu 4 Stunden pro Tag geltend gemacht werden.
- (5) Unselbstständig Tätige erhalten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG Verdienstausschlag bis zu einem Höchstbetrag von 40,- Euro für längstens acht Stunden pro Tag.
- (6) Verdienstausschlag kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeit geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag – Freitag) bzw. 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Samstag) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, die Anspruchstellerin bzw. der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (7) Dem Antrag auf Ersatz des Verdienstausschlages sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
- (8) Haben Mandatsträger als unselbstständige Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, so ist den Rats- und Ortsratsmitgliedern zur Vermeidung von Nachteilen die Verdienstausschlagentschädigung möglichst nicht unmittelbar auszuzahlen. Es ist vielmehr Einigung zwischen Verwaltung, Mandatsträgern und den betreffenden Arbeitgebern anzustreben, dass für die Wahrnehmung des Mandats entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag nach Abs. 1 weitergezahlt wird.

§ 6

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale sind monatlich nachträglich zu zahlen. Verdienstausschlag wird auf Antrag gezahlt, Anträge für das abgelaufene Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen.
- (2) Bei Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats tritt eine Kürzung der festen Monatsbeträge nicht ein.
- (3) Ist ein Rats- oder Ortsratsmitglied länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seines Mandats gehindert, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.

- (4) Ist der/die Ortsbürgermeister/in länger als zwei Monate verhindert, so erhält sein/e Vertreter/in bis zur Rückkehr zusätzlich die Differenz zwischen seiner/ihrer Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale.
- (5) Der Anspruch eines Rats- oder Ortsratsmitgliedes auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale entfällt ferner für die Zeit des Ruhens des Mandats nach § 53 NKomVG.

§ 7

Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen

Die Fraktionen und Gruppen des Rates erhalten für ihre Geschäftsführung und kommunalpolitische Fortbildungsarbeit eine monatliche Pauschale von 150,-- Euro zuzüglich eines Betrages in Höhe von 25,-- Euro je Mitglied.

§ 8

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft.

Celle, den 14. Oktober 2021

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Entschädigung der Rats-,
Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder vom 16.12.2011
in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.2016**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S.368) wird durch Beschlussfassung des Rates der Stadt Celle vom 14.10.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Rats-, Ortsrats- und sonstigen Ausschussmitglieder vom 16.12.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.11.2016 wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 31.10.2021 in Kraft.

Celle, den 14.10.2021

Stadt Celle (L.S.)

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister